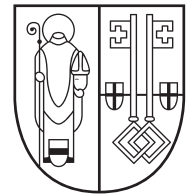


# KREFELDER AMTSBLATT



Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02  
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de

4 | 24

79. Jahrgang Nummer 4 | Donnerstag, 25. Januar 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 23
Bekanntmachungen .....	S. 23
Auf einen Blick.....	S. 31

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. Januar bis 2. Februar 2024 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 30. Januar 2024

17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Mensa der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Straße 10, Einwohnerfragestunde gegen 17.30 Uhr

### Mittwoch, 31. Januar 2024

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Hülser Rathaus, Hülser Markt 11  
Einwohnerfragestunde gegen 17.10 Uhr

### Donnerstag, 1. Februar 2024

17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Et Klöske, Oberstraße 29, Einwohnerfragestunde gegen 18 Uhr

## BEKANNTMACHUNGEN

### MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127,

47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		64-65	Meyer	Helene	26.03.1959
Hauptfriedhof	3		293-294	Scheibe	Günter Walter	09.02.1994
Hauptfriedhof	7+		928-929	Pascher	Jakobine	25.02.1985
Hauptfriedhof	8		517A	Hüren	Johanna	08.03.1993
Hauptfriedhof	10		613-614	Holtz	Johannes	10.03.1976
Hauptfriedhof	14		293	Kaltenborn	Peter	30.08.1962
Hauptfriedhof	19		75	Koppenburg	Johann	06.01.1972
Hauptfriedhof	27		692-693	Rixen	Anni	16.10.1969
Hauptfriedhof	34		339	Kallen	Franz	04.06.1962
Hauptfriedhof	34+		1254	Rex	Friedrich Wilhelm	22.08.1995
Hauptfriedhof	35		163-164	Brauers	Käthe	01.04.1970
Hauptfriedhof	37A+		123-126	Doetsch	Otto	31.01.1946
Hauptfriedhof	52+		25	Kühn	Otto	06.03.1964
Hauptfriedhof	59+		3-5	Temme	Eberhard	01.02.1973
Hauptfriedhof	63		147	Parma	Maria- Theresia	04.03.1994

Hauptfriedhof	Q	705-706	Hünnekens	Johann	03.09.1964
Hauptfriedhof	Y	519-520	Roggenbuck	Anna	24.11.1972
Bockum	1+	1344	Schulze	Peter Gustav Waldema	24.07.2003

## MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des Verstorbenen sind angegeben:

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	2A	3	10	Paschke	Clara Marie	16.04.1991

## MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine

Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	T		415	Greifzu	Wilhelm	15.07.1966
Hauptfriedhof	T		515	Lenden	Joseph	11.11.1966
Hauptfriedhof	T		624-625	Sieber	Herbert	24.02.1966
Hauptfriedhof	T		666-667	Kauffmann	Martha	01.04.1976
Fischeln	40		617	Schlüssel	Katharina	29.08.2001

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	41	19	5	Kahlen	Hedwig Anna	21.12.1995

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	T		587	Rademacher	Gertrud	03.01.1966

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		1025	Groth	Helmut Wilhelm	04.04.1991
Hauptfriedhof	34		173	Kleinbylen	Adolfine	22.08.1958
Hauptfriedhof	35		33	Kubanek	Rosa Pauline	30.09.1993
Hauptfriedhof	55		155	Stäubner	Wally	07.11.1963
Hauptfriedhof	P		566	Schmitz	Maria	10.12.1962
Hauptfriedhof	R		14	Schürgers	Margarethe	20.07.1961
Hauptfriedhof	W		986-987	Pasch	Rosa Petronella	15.03.1993

Uerdingen	20A		201,202	Bucke	Karl	09.07.1952
-----------	-----	--	---------	-------	------	------------

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	27	14	51	Witte	Else Anna	05.11.1991

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

## Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		297A	Bloser	Maria	17.12.1993
Hauptfriedhof	35		612,613	Schroers	Heinr.	29.10.1964
Hauptfriedhof	T		452	Ponzelar	Emma	27.06.1969
Bockum	3		549,550	Rinder	Franz	24.02.1967
Bockum	13		7,8	Schubert	Marie	05.05.1977
Elfrath	2		4424	Kutscha	Anna	23.08.2011
Traar	17		318	Hußmann	Gertrud	22.10.1999
Traar	21		113	Uredat	Herta Marta	14.02.1997

Verberg 4 4 Hartmann Josef 23.09.1968

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	36		100	Gajewski	Marek	03.01.2022

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	49	16	17	Toffolo	Guido	28.06.2002

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	16C		118	Daubenspeck	Heinrich	03.08.1961
Hauptfriedhof	26		148-149	Sattler	Christine Maria	10.12.1992
Hauptfriedhof	34		204	Funger	Elisabeth	10.10.1960
Hauptfriedhof	34		327	Kuylkens	Mathias	29.05.1962
Hauptfriedhof	36		375-376	Schnitter	Anton	09.01.1963
Hauptfriedhof	M		4	Knott	Lotte Lore	07.06.2017
Hauptfriedhof	M		332	Merkens	Hulda	31.05.1968
Hauptfriedhof	M		497	Schilds	Heinrich	05.12.1962
Hauptfriedhof	M		559,560	Knipscher	Max	15.12.1969
Hauptfriedhof	M		602	Janski	Erich	26.02.1987
Hauptfriedhof	X+		44,45	Langhans	Annelies	01.06.2022
Hauptfriedhof	Z		418	Friedrichs	Paul Johann	29.10.1993
Bockum	3		761	Ouillon	Elfriede Marie	04.04.2018
Bockum	3		803	Heynen	Adelgunde	24.02.1969
Fischeln	23		12,13	Schrack	Rosalinde	17.06.2014
Hüls	9		2	Jansen	Anna Erna	25.09.2014
Hüls	10		1607, 1608	Gerhards	Lene Barbara	07.03.2002
Hüls	18		527	Overheidt	Wilhelm	01.09.2009
Hüls	18		354-355	Schacks	Ella Ursula	25.11.2008
Hüls	22		1041, 1042	Zippel	Hans Erich	20.12.1989
Hüls	25		214	Hartmann	Lothar Albert Wilhelm	16.05.2008
Hüls	26		142-143	Verhoeven	Johann Heinrich	13.06.1995
Oppum	T		5-6	Gottschol	Paul	07.10.1970

Uerdingen	4B	96	Klinksiek	Karl	26.01.1973
Uerdingen	10A	134	Brüggemann	Marianne Mathilde	28.05.2003
Uerdingen	11	54	Dornbusch	Peter	07.08.1968
Uerdingen	16	51	Borowski	Maria Elisabeth	23.11.2015
Uerdingen	16	227	Blümer	Friederika Wilhelmin	12.07.1993

Uerdingen	11A	15	3	Wamers	Josef Wilhelm	13.11.1997
Uerdingen	16	8	20	Balcer	Adam Andreas	19.11.2009

Krefeld, 15.01.2024  
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
 Andreas Horster  
 Vorstand

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	3	19	Hehle	Hermann Josef	16.02.2007
Hauptfriedhof	66	7	20	Draute	Erika Maria	25.02.2009
Hauptfriedhof	66	9	3	Cronauge	Siegbert Günter Paul	20.10.2009
Hauptfriedhof	66	9	20	Haiduk	Wolfgang Günter	02.02.2010
Hauptfriedhof	66	12	4	Gurke	Kurt Hermann Karl	23.02.2011
Hauptfriedhof	66	12	13	Venn	Christel Corinna Freia	07.06.2011
Hauptfriedhof	66	14	9	Wysmyk	Maria	03.05.2012
Hauptfriedhof	66	15	7	Wörle	Hans Manfred Heinz	06.09.2012
Hüls	15A	16	5	Dammertz	Anna Wilhelmine	19.08.2013
Hüls	23	4	7	Pioch	Maria Franziska	25.11.2004
Hüls	27	8	25	Rabe	Elisabeth Anna	21.05.1996
Hüls	28	5	4	Jerchel	Ingeborg	19.06.2001
Linn	K1	3	13	Symeonidou	Kyriaki	29.12.2017
Uerdingen	2A	17	10	Kotwars	Maria Johanna	21.12.1993
Uerdingen	7A	1	8	Tenberg	Anna Maria Katharina	07.08.2008
Uerdingen	7A	2	15	Königs	Gisela Renate	16.09.2010
Uerdingen	7A	4	10	Mays	Ulrike	26.06.2014
Uerdingen	7A	4	13	Raßbach	Frank	11.09.2014

## SCHIEDSPERSON GESUCHT

Das Schiedsamt für den Bezirk 2 – Krefeld-Nord ist neu zu besetzen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichtes bestätigt. Ihr Amt versehen die Schiedspersonen, die zwischen 25 und 75 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

An der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bewerben, sofern sie in dem vorgenannten Schiedsamts-/Stadtbezirk wohnen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 257, Telefon 86 21 30.

Der Oberbürgermeister  
 In Vertretung

gez.  
 Bern  
 Beigeordnete

## STRASSENBAUBEITRÄGE KOMMEN ZUR ERHEBUNG

Von Januar 2024 bis Sommer 2025 beabsichtigt die Stadt Krefeld – Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung – Straßenbaubeiträge für die unten aufgeführten Straßen(abschnitte) zu erheben. Anlass sind die Verbesserung bzw. Erneuerung von Beleuchtungsanlagen, Fahrbahnen, Parkflächen, Radwegen und Fußgängerstraßen. Rechtsgrundlage für die Straßenbaubeiträge sind der § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und die Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Krefeld.

Die Beitragserhebungspflicht für die untenstehenden Maßnahmen bleibt von dem aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge unberührt.

Es handelt sich hierbei um Fälle, die von der aktuellen Förderlinie Straßenausbaubeiträge des Landes NRW nicht profitieren und auch von der geplanten rückwirkenden Abschaffung der Straßenbaubeiträge nicht betroffen sind.

Die Satzung, weitere Informationen zu Straßenbaubeiträgen und Kontaktdaten der Verwaltung für Anfragen finden Sie unter [www.krefeld.de/strassenbaubeitraege](http://www.krefeld.de/strassenbaubeitraege).

Alter Deutscher Ring	von Gerberstraße bis Garnstraße	Beleuchtung
Am Brustert	von Boomdyk bis am Hagelkreuz	Beleuchtung
Am Brustert	von Am Hagelkreuz bis Vorderorbroich	Beleuchtung
Am Flohbusch	von Moerser Straße bis Heyenbaumstraße	Beleuchtung
Am Flöthbach	von Am Brustert bis Ende	Beleuchtung
Am Hirschsprung	von Rehgraben bis Ende	Beleuchtung
Am Königspark	von Hölschen Dyk bis Boomdyk	Beleuchtung
Am Konnertzfeld	von Op de Pley bis Gießerpfad bzw. Dülkener Straße	Beleuchtung
Am Schützenhof	von Krefelder Straße bis Krefelder Straße	Beleuchtung
Am Wehrspick	von Bruckersche Straße bis An der alten Burg	Beleuchtung
An de Greith/Fischersstraße	von Von-Harff-Straße bis Von-Harff-Straße	Beleuchtung
An de Plank	von En et Bennert bis Am Kinderhort	Beleuchtung
An der Pauluskirche	von Inrather Straße bis Hülser Straße	Beleuchtung
An der Roßmühle	von Kempener Straße bis Am Mariengraben	Beleuchtung
An der Wildbahn	von Hinter Sollbrüggen bis Friedr.-Ebert-Straße	Beleuchtung
An Neuenhofen	von Windmühlenstraße bis Ende	Beleuchtung
An Neuenhofen	Stichstraße von Haus Nr. 108 bzw. 11 bis 116 bzw. 35	Beleuchtung

Bonenweg	von Kreuzstraße bis Bruckersche Straße	Beleuchtung
Boomdyk	von Am Baumhof bis Königspark	Beleuchtung
Breiten Dyk	von Nassauerring bis Leykesdyk	Beleuchtung
Cäcilienstraße	von Jerusalemstraße bis Schulstraße	Beleuchtung
Dachsstraße	von Hinter Sollbrüggen bis Friedr.-Ebert-Straße	Beleuchtung
Dahlienstraße	von Vadersstraße bis Sollbrüggenstraße	Beleuchtung
Dahlienstraße	Stichstraße zwischen Haus Nr. 12 und 38 (Flurstück 1332)	Beleuchtung
Drieschweg	von Formerweg bis Aldekerker Straße	Beleuchtung
Dülkener Straße	von Am Konnertzfeld bis Gatherhofstraße	Beleuchtung
Düsseldorfer Straße	von Hafensstraße bis Fegeteschstraße (Ortsende)	Beleuchtung
Ebersteg	von Kesselplatz bis Glockenspitz	Beleuchtung
Fette Henn	Stichweg bei Haus Nr. 40 b bis Kretenbäskesweg	Beleuchtung
Fischersstraße	von Bruckersche Straße bis Von-Harff-Straße	Beleuchtung
Fuchspfad	von Iltisweg bis Iltisweg	Beleuchtung
Germaniastraße	von Kaiserstraße bis Rott	Beleuchtung
Germaniastraße	von Grenzstraße bis Waldhofstraße	Beleuchtung
Germaniastraße	von Yorckstraße bis Kaiserstraße	Beleuchtung
Germaniastraße	von Waldhofstraße bis Yorckstraße	Beleuchtung
Gießerpfad	von Forstwaldstraße bis Heimatplan	Beleuchtung



# KREFELDER AMTSBLATT

79. Jahrgang Nummer 4 | Donnerstag, 25. Januar 2024 Seite 29

Glindholzstraße	von Uerdinger Straße bis Berliner Straße	Beleuchtung
Glindholzstraße	von Berliner Straße bis Glockenspitze	Beleuchtung
Glindholzstraße	von Crön bis Glockenspitze	Beleuchtung
Gneisenaustraße	von Uerdinger Straße bis einschließlich Wendeanlage	Beleuchtung
Gottfried-Kruß-Straße	von Am Kleckers bis Bahntrasse	Beleuchtung
Gottfried-Kruß-Straße	von Schulstraße bis Bahntrasse	Beleuchtung
Grotenburgstraße	von Uerdinger Straße bis Wilhelmshofallee	Beleuchtung
Gustav-Wilhelm-Straße	von Kaiserstraße bis Schönwasserstraße	Beleuchtung
Hinsbecker Straße	von Gatherhofstraße bis Dülkener Straße	Beleuchtung
Hinter der Papenburg	von Kretenbäskesweg bis Am Königspark	Beleuchtung
Hoeninghausstraße	von Glindholzstraße bis Rembertstraße	Beleuchtung
Hoeninghausstraße	Stichstraße zu den Häusern 21 bis 51	Beleuchtung
Homberger Straße	von Am Konnertsfeld bis Kaldenkirchener Straße	Beleuchtung
Ittisweg	von Dachsstraße bis Ende	Beleuchtung
Im Paradies	von Am Wehrspick bis Stapperweg	Beleuchtung
Inrather Straße	von Nassauerring bis Kützhofweg	Beleuchtung
Jakobstraße	von Krefelder Straße bis Bruckersche Straße	Beleuchtung
Josefstraße	von Kreuzstraße bis Schulstraße	Beleuchtung
Joseph-Beuys-Platz	Fußgängerstraße/ Gehweg auf der Südseite des Kaiser-Wilhelm-Museums	Fußgängerstraße

Joseph-Beuys-Platz	Fußgängerstraße auf der Ostseite des Kaiser-Wilhelm-Museums	Fußgängerstraße
Kaldenkirchener Straße	von Dülkener Straße bis Michaelstraße	Beleuchtung
Kanesdyk	von Blumentalstraße bis Wendehammer	Beleuchtung
Karlsplatz	Fahrbahn auf der Westseite des Kaiser-Wilhelm-Museums	Fahrbahn
Karlsplatz	von Marktstraße bis Evertsstraße, Fußgängerstraße zwischen Haus Nr. 3 und 17	Fußgängerstraße
Kesselplatz	von Am Hirschsprung bis Ebersteg	Beleuchtung
Kretenbäskesweg	von Hinter der Papenburg bis Boomdyk	Beleuchtung
Kreuzbergstraße	von Buschstraße bis Engerstraße	Beleuchtung
Luth.-Kirch-Straße	von Nordwall bis Nordstraße	Beleuchtung
Mariannenstraße	von Hansastraße bis Neue Linner Straße	Beleuchtung
Mengshofstraße	von Spinnereistraße bis Gladbacher Straße	Beleuchtung
Michaelstraße	von Homberger Straße bis Gatherhofstraße	Beleuchtung
Mispelweg	von Feldblumenstraße bis An der Roßmühle	Beleuchtung
Mohnstraße	von Am Sonnenhof bis Nelkenstraße	Beleuchtung
Mommenpesch	von Bruckersche Straße bis Von-Harff-Straße	Beleuchtung
Moritzplatz	von Hülser Straße bis Girmesgath	Beleuchtung
Nelkenstraße	von Dahlienstraße bis Uerdinger Straße	Beleuchtung
Nordstraße	von Oststraße bis Sternstraße	Beleuchtung
Nordstraße	von Hofstraße bis Preußenring	Beleuchtung

# KREFELDER AMTSBLATT

79. Jahrgang Nummer 4 | Donnerstag, 25. Januar 2024 Seite 30

Potsdamer Straße	von Glindholzstraße bis Keutmannstraße	Beleuchtung
Rehgraben	von Am Hirschsprung bis Glockenspitze	Beleuchtung
Rheinbabenstraße	von Am Mühlenhof bis Danziger Platz	Beleuchtung
Richard-Strauß-Straße	von Jentgesallee bis Kaiserstraße	Beleuchtung
Ringstraße	von Steeger Dyk bis Krefelder Straße	Beleuchtung
Saalestraße	von Emil-Schäfer-Straße bis Magdeburger Straße	Beleuchtung
Schreberstraße	von Schönwasserstraße bis Rott	Beleuchtung
Schützenhofstraße	von Uerdinger Straße bis Buschstraße (nördl. Seite)	Radweg
Sebastianstraße	von Gertrudisstraße bis Gertrudisstraße	Beleuchtung
Sollbrüggenstraße I	von Glindholzstraße bis Uerdinger Straße	Beleuchtung
Sollbrüggenstraße II	von Uerdinger Straße bis Buschstraße	Beleuchtung
Spinnereistraße	von Reinersweg bis Obergath	Beleuchtung
St. Huberter-Landstraße	von Tönisberger Straße bis Guldolfstraße	Beleuchtung
St. Huberter-Landstraße	Stichstraße zu den Häusern 66 bis 84	Beleuchtung
Stapperweg	von Bruckersche Straße bis Im Paradies	Beleuchtung
Stapperweg	von Bruckersche Straße bis Kreuzstraße	Beleuchtung
Steeger Dyk	von Schulstraße bis Ortsausgang	Beleuchtung
Südwall	von Westwall bis Ostwall	Beleuchtung
Taubenstraße	von Germaniastraße bis Kaiserplatz	Beleuchtung
Taubenstraße	von Uerdinger Straße bis Germaniastraße	Beleuchtung

Tönisvorster Straße	von Schulstraße bis Unterm Steeg	Beleuchtung
Tönisvorster Straße	von Unterm Steeg bis Ortsausgang	Beleuchtung
Tulpenstraße	von Fliederstraße bis Ende	Beleuchtung
Unterm Steeg	von Tönisvorster Straße bis Krüserstraße	Beleuchtung
Vennfelder Straße	von Reinersweg bis Gladbacher Straße	Beleuchtung
Viersener Straße	von Gladbacher Straße bis Tannenstraße	Beleuchtung
Voltastraße	von Ritterstraße bis Virchowstraße	Beleuchtung
Voltastraße	von Virchowstraße bis Fütingsweg	Beleuchtung
Voltastraße	von Siemensstraße bis Ritterstraße	Beleuchtung
Wachtelstraße	von Nettchen-Molls-Straße bis Kleestraße	Beleuchtung
Waldhofstraße	von Uerdinger Straße bis Friedrich-Ebert-Straße	Beleuchtung
Wolfshag	von Rehgraben bis Kesselplatz	Beleuchtung



## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**26.01. – 28.01.2024**

Carl Lechner GmbH

Vinzenstraße 15

47799 Krefeld

**80 62-0**

**02.02. – 04.02.2024**

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23

47809 Krefeld

**52 76-0**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar  
montags bis donnerstags und sonntags  
von 8 bis 24 Uhr  
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter [KOD@krefeld.de](mailto:KOD@krefeld.de)

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



#### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.